

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

bmrvdj.gv.at

BMVRDJ - V (Verfassungsdienst)
Sektion.V@bmrvdj.gv.at

An das
 Bundesministerium für
 Nachhaltigkeit und Tourismus
 Mit E-Mail:
martin.raggam@bmnt.gv.at

Mag. Savina KALANJ
 Sachbearbeiterin

Savina.KALANJ@bmrvdj.gv.at
 +43 1 521 52-302920
 Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
 unter Anführung der Geschäftszahl an
sektion.v@bmrvdj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: BMVRDJ-601.521/0006-V 4/2018

Ihr Zeichen: BMNT-LE.2.2.11/0417-II/7/2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird;
 Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <http://bmrvdj.gv.at/legistik1> hingewiesen, unter der insbesondere die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)¹ und verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Der Satz, der laut dem Entwurf in § 10 Abs. 7 eingefügt werden soll, enthält bislang im Gesetz nicht verwendete Begriffe wie „DAC-Weine“ oder „DAC-Gebiete“ und verweist – dem

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4e3cffb0c47.de.0/layout_richtlinien.doc

Wortsinn nach – unbestimmt auf die „entsprechenden DAC-Verordnungen“. Darüber hinaus wird nur ein Satz eingefügt, sodass eine Neuerlassung des Absatzes nicht erforderlich wäre. Es wird folgende Novellierungsanordnung und Formulierung vorgeschlagen:

In § 10 Abs. 7 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für Qualitätsweine aus Trauben aus durch Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 festgelegten Gebieten, die nicht als Weine unter der Bezeichnung „Districtus Austriae Controllatus“ oder „DAC“ in Verkehr gebracht werden, kann in der Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 festgelegt werden, dass keine kleinere geografische Angabe als die des Bundeslandes verwendet werden darf.“

Alternativ könnte erwogen werden, den letzten Gliedsatz in die Richtung zu formulieren, dass nur die geografische Angabe des Bundeslandes zulässig ist.

Zur Verwendung der Formatvorlagen wird darauf hingewiesen, dass für den Titel die Formatvorlage „11_Titel“ und für den Absatz die Formatvorlage „51_Abs“ zu verwenden ist. Bei Einfügung eines Satzes ist die Novellierungsanordnung „23_Satz_(nachNovao)“ zu verwenden.

III. Zu den Materialien

Zum Vorblatt:

In der Problemanalyse sollte es „Ähnliche Regelungen sollen auch für andere bestehende und neue DAC-Gebiete eingeführt werden [...]“ heißen.

Der Satz im Abschnitt „Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen“ ist unvollständig.

Zur Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage sollte – so wie bereits der Begutachtungsentwurf – eine Textgegenüberstellung enthalten (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979), die den

- Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ BKA-600.824/0001-V/2/2015³ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) und dessen Ergänzung durch das

³ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

- Rundschreiben vom 8. Juni 2018, GZ BMVRDJ-600.824/0003-V 2/2018⁴ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen, insbesondere Hervorhebung von Textunterschieden)

entspricht.

Demnach wäre eine Textgegenüberstellung mit zwei Spalten zu erstellen, wobei die linke Spalte die „Geltende Fassung“ und die rechte Spalte die „Vorgeschlagene Fassung“ darstellen soll. Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind so hervorzuheben, dass in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neue Passage hervorgehoben wird. Die Hervorhebung hätte durch *gelben Hintergrund* zu erfolgen.

Es wird empfohlen, Textgegenüberstellungen automationsunterstützt mithilfe des MS-Word-Dokumentvergleichs und des darauf aufbauenden Werkzeugs zu erstellen⁵ und erforderlichenfalls nachzubearbeiten.

Zum Aussendungsschreiben

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz – Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an die in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst (zuletzt vom 30. Oktober 2007, GZ BKA-600.614/ 0003-V/2/2007). Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at oder im eRecht-Workflow zu übermitteln.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. November 2018

Für den Bundesminister:

HESSE

Elektronisch gefertigt

⁴ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/img_auth.php/7/7f/TGUe-RS_2018.pdf

⁵ Vgl. <https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Textgegen%C3%BCberstellung>

